

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Band: 44 (1988)
Heft: 5

Rubrik: Hochsprache und Mundart

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eingewickelt in einen „züritütschen“ Moderationsteig. Merkt man denn nicht, daß das vollkommene Stilllosigkeit ist? Und überlegt man nicht, daß unter Umständen auch unsere Romands oder Tessiner an einer Sendung über das kulturelle Leben der deutschen Schweiz interessiert sein könnten? Oder betrachtet man das zusammenhanglose Nebeneinander unserer verschiedenen Kulturen als normal?

Hans Derendinger

Hochsprache und Mundart

Hier Hochsprache, dort Mundart in der Schule

Aus einem Leserbrief, der in der welschen Zeitung L'HEBDO vom 7. Juli 1988 erschienen ist, hier ins Deutsche übersetzt:

... In Romanisch-Bünden macht sich jeder Primarlehrer eine Ehre daraus, seinen Fünft- und Sechstkläßlern als Zweitsprache ein gutes Deutsch beizubringen. ... Ganz anders im Kanton Zürich, wo es Lehrer gibt, die nicht einmal imstande sind, ein hochdeutsches Gespräch zu führen, und in ihrem Unterricht ausschließlich den Dialekt verwenden! ...

Erfüllt eine Schule, welche die Kinder im Mundartkäfig gefangenhält, die Pflicht, die Artikel 27 unserer Bundesverfassung den Kantonen aufzuerlegt, nämlich „für genügenden Primarunterricht zu sorgen“? G. S.

Aufgespießt

Auf dem Wege zu geschlechtsneutralen Formulierungen

Der Große Rat des Kantons Bern hat kürzlich 14 Artikel des Dekrets über die Organisation der Justizdirektion abgeändert, um „geschlechtsneutrale Formulierungen“ einzuführen. Alle Berufs- und Titelbezeichnungen müssen in den ohnehin langfädigen Paragraphentexten auch noch in der weiblichen Form aufgeführt sein. Etwa so: „Art. 7, Die Direktionssekretärinnen oder Direktionssekretäre und die Amtsvorsteherinnen oder Amtsvorsteher, im Verhinderungsfalle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ...“ Es fehlte hier eigentlich nur, das Wort „Verhinderungsfall“ auch noch zusätzlich in der weiblichen Form im Text aufzunehmen. Also „in der Verhinderungsfällin oder im Verhinderungsfall...“. Grotesk ist die Situation bei einem anderen Artikel, wo es neuerdings heißt: „Die Justizdirektorin oder der Justizdirektor.“ Der Witz ist eben, daß es im Kanton Bern gar keine „Justizdirektorin“ gibt. Doch sei dem wie ihm wolle. Über die ganze Unfügin oder den Unfug, welcher mit der Änderung oder dem Änderunger der Dekretstextin oder des Dekretstextes in der Kantönin oder dem Kanton Bern von der Großen Rätin oder dem Großen Rat hier getrieben wird, kann man bloß die Köpfin oder den Kopf schütteln ... („Schweiz. Gewerbezeitung“)